



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Dachdecker

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Im übrigen blieb die Verfassung der internationalen Organisation unverändert. Die Beiträge zum Solidaritätsfonds (1 M für Mitglied und Jahr) und zum Sekretariat (nach Beschluss des Brüsseler Kongresses 60 % für Mitglied und Jahr) wurden beibehalten. Der Sitz des Sekretariats blieb Hamburg.

Die internationale Kürschnerorganisation besitzt kein besonderes Veröffentlichungsorgan. Als solches dient vielmehr seit der Konferenz von 1902 das deutsche Fachblatt: „Der Kürschner“. Durch Konferenzbeschluss von 1909 wurde es bei allen Organisationen obligatorisch eingeführt. Der österreichische Verband ist diesem Beschluss erst mit dem 1. Januar 1913 nachgekommen. Seit dem 1. Januar 1910 erscheint eine französische Beilage einmal monatlich in Paris; eine dänische Beilage wird seit Juni 1911 in Kopenhagen herausgegeben. Eine in Österreich erscheinende tschechische Beilage ist mit dem 1. Januar 1913 vom Sekretariat übernommen worden.

Dem internationalen Sekretariat der Kürschner gehören gegenwärtig sechs Organisationen an. Ihre Mitgliederzahl war in den letzten Jahren die folgende:

	1908	1909	1910	1911	1912
Deutscher Kürschnerverband	2 811	3 562	4 369	3 995	3 748
Österreichischer Kürschnerverband		682	713	1 066	1 200
Sektion der Kürschner					1 050
Ungarns	380	594	486	506	450
Belgischer Kürschnerverband	125	165	250	468	470
Chambre Syndicale, Paris	79	94	144	157	85
Journeymen Furrier, London	48	60	60	80	60
Kürschnerverein Genf*)	28	25	—	—	—

Mehr als zwei Fünftel aller Mitglieder entfallen also auf den deutschen Verband, der demgemäß auch den bedeutendsten Anteil der Kosten trägt. In der Zeit vom 1. Juli 1909 bis zum 31. Dezember 1912 leisteten an Beiträgen:

	zum Sekretariat	zum Solidaritätsfonds
Deutscher Kürschnerverband	5 886,20 M	9 308,00 M
Österreichischer Kürschnerverband	1 968,43	3 189,75
Sektion der Kürschner Ungarns	510,00	—
Belgischer Kürschnerverband	393,05	624,40
Chambre Syndicale, Paris	240,86	377,48
Journeymen Furrier, London	82,41	138,00
Kürschnerverein Genf	18,80	10,00
	9 044,78 M	18 647,88 M

Zu diesen Summen kamen weitere 28 362,23 M als Einnahmen aus Mitgliedsbüchern und Protokollen, aus der Zeitung und aus Sammlungen. Dem standen in dem gleichen Zeitraum Ausgaben in Höhe von 4 442,65 M gegenüber, so daß sich am 31. Dezember 1912 ein Kassenbestand von 6630,22 M ergab.

Von den Leistungen der internationalen Organisation für ihre Mitglieder lassen sich nur Aufwendungen zur Unterstützung von Arbeitsstämpfen zahlenmäßig angeben. Sie stellten sich in den dreieinhalb Jahren vom 1. Juli 1909 bis 31. Dezember 1912 auf 9895,43 M.

Über die Leistungen der einzelnen dem Sekretariat angeschlossenen Verbände gegenüber zureisenden fremden Mitgliedern sowie über die Zahl der im Ausland übergetretenen oder unterstützten Kürschner sind Angaben mangels Anschreibungen nicht beizubringen.

*) Im April 1910 zum deutschen Verband übergetreten.

Verband der Notenstecherhilfen.

Der kleine Verband der Notenstecherhilfen wurde im Jahre 1872 gegründet, 1893 zentral organisiert und ist seit diesem Jahre der Generalkommision angeliefert. Am 31. Dezember 1912 hatte er 444, im Durchschnitt dieses Jahres 445 Mitglieder.

Der Verband unterhält seit Ende der 80er Jahre Beziehungen zu gleichartigen ausländischen, ohne daß feste Kartellverträge abgeschlossen worden sind. Die Vereinbarungen beziehen sich auf kostenfreie Aufnahme zureisender Mitglieder und auf Teilnahme an den Unterstützungsseinrichtungen.

Derartige Abmachungen bestehen zwischen dem deutschen Verband und der Organisation der Music Engravers of America, der Society of Music Engravers zu London und der Wiener Notenstecher-Bereinigung. Eine große Zahl der amerikanischen und englischen Notenstecher ist in Deutschland ausgebildet worden; die Unterstützungsseinrichtungen des deutschen Verbandes sind daher auch für die dortigen Landesorganisationen maßgebend geworden. Dagegen bleiben deutsche Notenstecher, die nach Frankreich und Russland auswandern, im allgemeinen Mitglieder des deutschen Verbandes. Ähnlich verhält es sich mit den in Italien und Dänemark beschäftigten deutschen Notenstechern.

Ein internationales Sekretariat besteht nicht. Internationale Konferenzen haben bisher nicht stattgefunden. Indessen bemühen sich neuerdings die Organisationen Deutschlands und Österreichs, eine internationale Konferenz zu Stande zu bringen, die sich dann auch mit der Errichtung eines Sekretariats — das in der Hauptsache als Auskunftsstelle und als Stellenvermittlung gedacht zu sein scheint — befassen soll. Bei der geringen Anzahl der in Frage kommenden Personen — die ausländischen Organisationen, mit denen der deutsche Verband in Beziehung steht, zählen etwa 300 Mitglieder — erweist sich die bisherige Regelung als hinreichend. Die Verbindung wird durch ein gemeinsames, in Deutschland erscheinendes Organ „Der Notenstecher“ aufrecht erhalten.

Zentralverband der Dachdecker Deutschlands.

Der Verband der Dachdecker Deutschlands wurde im Jahre 1889 zu Halle als Zentralorganisation gegründet. Der Generalkommision der Gewerkschaften ist er seit dem 1. Januar 1898 angegliedert. Der Zentralverband hatte am 31. Dezember 1912 8878, im Durchschnitt des Jahres 1912 8636 Mitglieder.

Seit dem Jahre 1902 unterhält der Verband Beziehungen zu den Dachdeckerorganisationen Österreichs und der Schweiz, die begreifen, den auswandernden Mitgliedern den Übergang zur anderen Organisation zu erleichtern und ihnen im Ausland Anrecht auf Reiseunterstützung zu verschaffen. Am 1. April 1905 wurde mit der Gewerkschaft der Dachdecker und deren verwandten Berufsschäfer Österreichs ein förmlicher, vierteljährlich kündbarer Kartellvertrag abgeschlossen, der gegenwärtig noch in Kraft ist. Er trifft hinsichtlich des freien Überganges und der Gewährung von Reiseunterstützung folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Mitglieder beider Verbände, d. i. „Verband der vereinigten Dachdecker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands“ und „Gewerkschaft der Dachdecker und deren

verwandte Berufskollegen Österreichs", werden gegenseitig ohne Eintrittsgebühr aufgenommen, sofern sie ihren Pflichten gegenüber dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, bis zum Tage ihrer vorchristlichigen Abmeldung nachgekommen sind und der Übertritt während der ersten sechs Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt.

§ 2.

a) Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder auf der Reise in Deutschland bzw. in Österreich wird davon abhängig gemacht, daß das Mitglied 26 Wochen einem der obengenannten Verbände angehört und eine ebenso lange Beitragsleistung nachweisen kann.

b) In diesem Falle beträgt die Reiseunterstützung 2 ₣ = 2 Heller pro Kilometer, jedoch nicht mehr wie 1 ₢ = 1 Krone pro Tag; auch soll der Gesamtbetrag der Reiseunterstützung innerhalb zwölf Monate den Betrag von 14 ₢ = 14 Kronen nicht übersteigen.

c) Bei Berechnung vorstehender Höchstsumme ist die von dem anderen Verbände bereits bezogene Unterstützung mit einzurechnen.

d) Wird einem Mitgliede, das sich auf der Reise befindet, Arbeit zugewiesen, so ist dasselbe verpflichtet, dieselbe anzunehmen, wodurchfalls ihm das Reisegeld entzogen wird.

e) Reiseunterstützung kann für ein ausgesieueretes Mitglied erst dann wieder ausgezahlt werden, wenn dasselbe wieder 26 Wochenbeiträge geleistet hat.

f) Desgleichen steht Mitgliedern, welche sich am letzten Arbeitsorte nicht abgemeldet haben und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben, ein Anspruch auf Reiseunterstützung nicht zu.

Eine Erweiterung der internationalen Beziehungen ist seitdem nicht erfolgt. Ein internationales Sekretariat besteht nicht. Die Verbindung zwischen den drei Organisationen wird durch gegenseitige Benachrichtigung über die wichtigsten Vorkommnisse im Verbandsleben und durch Teilnahme an den Generalversammlungen der einzelnen Verbände aufrecht erhalten.

Deutscher Xylographen-Verband.

Der Deutsche Xylographen-Verband wurde 1874 als Zentralorganisation gegründet, löste sich 1888 in einzelne Lokalorganisationen auf, zentralisierte sich im Laufe des Jahres 1900 aufs neue und besteht in seiner heutigen Form seit dem 1. Januar 1901. Seit 1907 ist der Verband an die Generalkommission angeschlossen. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1912: 423, im Jahresdurchschnitt 428 Personen.

Bereits seit dem Jahre 1885 unterhielt der Deutsche Xylographenverband freundliche Beziehungen zu dem Verband der Xylographen und Zeichner in Wien — der sich am 1. Mai 1908 aus einer Lokalorganisation zu einem Reichsverband unter dem Namen Österreichischer Xylographenverband umwandelte — und dem Zürcher Xylographenverband „Schweiz“. Sie beschränkten sich indessen Jahrzehnte hindurch auf gegenseitige Mitteilungen über Berufsvorfragen u. dergl. und wurden im wesentlichen dadurch aufrecht erhalten, daß die beiden ausländischen Organisationen auf die vom Deutschen Verbande herausgegebene „Zeitschrift für Xylographen“ für ihre Mitglieder abonnierten. Auch wurden gelegentlich Vertreter zu den Generalversammlungen der einzelnen Organisationen entsandt.

Erst im Jahre 1908 wurden Verhandlungen angeknüpft, um den in das Gebiet einer der drei Verbände

übertretenden fremden Mitgliedern die Vorteile der Organisation zu erhalten. Zu diesem Zweck wurde zunächst zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Verband folgender Kartellvertrag, der am 1. Juni 1908 in Kraft trat, abgeschlossen.

§ 1. Die aus der Schweiz kommenden Mitglieder des Xylographen-Verbandes Zürich treten sofort, ohne Karentzeit, in alle statutarischen Rechte der Mitglieder des Deutschen Xylographen-Verbandes, sobald sie sich innerhalb 14 Tagen zur Aufnahme melden, ihren Verpflichtungen dem Zürcher Verband gegenüber nachgekommen sind und vollberechtigte Mitglieder des Zürcher Verbandes waren.

§ 2. Waren die Mitglieder bei ihrer Abreise und Aufnahme im Deutschen Xylographen-Verband noch nicht vollberechtigte Mitglieder, so haben sie den Rest der noch fehlenden Karentzeit nachzuholen, bevor sie Anspruch auf die statutarischen Unterstützungsbezüge haben.

§ 3. Der Zürcher Verband verpflichtet sich, den Mitgliedern des Deutschen Xylographen-Verbandes im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung in Höhe von 2 Frs. täglich auf die Dauer von 30 Tagen zu zahlen. Im Falle der Abreise zahlt der Zürcher Verband das Fahrgeld III. Klasse nach München, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg oder Mannheim.

§ 4. Mitglieder des Deutschen Xylographen-Verbandes, die nach der Schweiz reisen, sind bezüglich der Karentzeit an das unter § 2 Gesagte gebunden.

§ 5. Aus dem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind der Beschwerdekommission des Deutschen Xylographen-Verbandes zur Entscheidung vorzulegen.

Sitz und Vorstand derselben werden in jeder einzelnen Nummer der Xylographen-Zeitung bekanntgegeben.

§ 6. Abänderungen dieses Vertrags, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, veranlassen die Vorsstände beider Verbände.

Deutsche Xylographen haben danach in der Schweiz nur auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch, da andere Unterstützungen dort nicht bestehen.

Weitergehende Ansprüche sichert ihnen der am 1. Januar 1909 in Kraft getretene Kartellvertrag mit dem österreichischen Xylographenverband zu; er lautet:

§ 1. Der Deutsche Xylographen-Verband (Sitz Berlin) und der Österreichische Xylographen-Verband (Sitz Wien) verpflichten sich durch diesen Vertrag, wenn ihre Mitglieder aus dem einen Verbandsgebiet in das andere übersiedeln, dieselben sofort als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, sofern jene ihren Verpflichtungen bis zu ihrer Abreise nachgekommen sind und sich laut statutarischer Bestimmungen zur Aufnahme melden.

§ 2. Mitglieder, welche aus einem Verbandsgebiet in das andere übersiedeln und dem dortigen Verbande nicht beitreten, werden als Neueintretende behandelt, sobald sie in das alte Verbandsgebiet zurückkehren und sich zur Aufnahme melden.

§ 3. Mitglieder, welche bei ihrem Übertritt in den anderen Verband noch nicht unterstützungsberechtigt waren, haben dort die noch fehlende Karentzeit durchzumachen.

§ 4. Die Mitglieder haben laut beiderseitiger Statuten ein Anrecht auf nachstehendes:

- a) Rechtschutz in beruflichen Angelegenheiten;
- b) Umzugskostenbeitrag;
- c) Arbeitslosen- und Gemahregelten-Unterstützung;
- d) Reisegeldschuß;
- e) außerordentliche Unterstützung;
- f) Arbeitsnachweis.

§ 5. Die Höhe der einzelnen Unterstützungsformen ist in beiden Statuten festgelegt.